



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen – Berichtspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag über die Entwicklung der Beamtenversorgung im Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern beibehalten**  
**(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 21 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird aufgehoben.
2. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

### **Begründung:**

Die Änderung betrifft Art. 7 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRückIG). Anders als im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehen soll die in Art. 7 Abs. 4 BayVersRückIG geregelte Pflicht der Staatsregierung, dem Landtag zu Beginn einer Legislaturperiode und auf dessen Verlangen einen Bericht über die Entwicklung der Beamtenversorgung vorzulegen, nicht abgeschafft werden.

Wie die Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf zutreffend darlegt, dient der Bericht über die Entwicklung der Beamtenversorgung als Datenbasis für politische Entscheidungen und ist mit Blick auf die Bedeutung der Personalausgaben für den Gesamthaushalt unerlässlich. Auch dient der Versorgungsbericht der Transparenz staatlichen Handelns gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber sowie der Öffentlichkeit. Dem würde eine anlassbezogene Berichterstattung ohne gesetzliche Grundlage, wie sie die Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagen hat, nicht gerecht werden.

Auch könnte durch eine Modernisierung der Berichterstattung in Form einer automatisierten Online-Berichterstattung in Echtzeit der Zielsetzung von Bürokratieabbau und Verwaltungsentlastung bei gleichzeitiger Wahrung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns zeitgemäß Rechnung getragen werden.